



Finanzordnung für den SV Mammendorf e. V.

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform soll lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit dienen. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§ 1 Geltungsbereich / Grundsatz der Sparsamkeit

1. Der Sportverein Mammendorf e. V. gibt sich gemäß § 14 der Vereinssatzung die folgende Finanzordnung.
2. Die Finanzordnung gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins.
3. Grundsätzlich ist die Finanzwirtschaft des Vereines sparsam zu führen.

§ 2 Vereinsvermögen

Alle Anschaffungen gehen in das Vereinsvermögen über. Keine Abteilung kann eigenes Vermögen bilden (§ 13 der Satzung).

§ 3 Finanzmittel

Die zur Abwicklung der Aufgaben des Vereins notwendigen Finanzmittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Eintrittsgelder,
- c) Einnahmen von Kegelbahnbenutzungsgebühren,
- d) Einnahmen aus Ausbildungsentschädigungen
- e) Zuschüsse aus Kommunen und Verbänden,
- f) Spenden,
- g) sonstige Einnahmen.

§ 4 Haushalt

1. Der Sportverein Mammendorf e. V. erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
2. Jede Abteilung meldet mittels Formblatt an den Vorstand Finanzen ihren Finanzmittelbedarf zum Jahresende für das Folgegeschäftsjahr.
3. Die Finanzen der Vereinsjugend werden gesondert abteilungsmäßig ausgewiesen. Die Vereinsjugend bewirtschaftet die ihr zufließenden Finanzmittel eigenverantwortlich.
4. Der Haushalt ist die Basis der Vereinsfinanzwirtschaft. Der Etat muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Die einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen sind gegenüberzustellen. Die finanzielle Entwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres wird berücksichtigt, die einzustellenden Positionen werden errechnet bzw. die Bedarfsanforderungen übernommen. Die einzelnen Positionen sind gegenseitig deckungsfähig. Sicherheitsrücklagen sind nach Möglichkeit zu bilden.
5. Der vom Vorstand Finanzen erstellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan ist dem Führungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen ist.
6. Haushaltsüberschreitungen bzw. Nachtragshaushalte bedürfen der Zustimmung des Führungsausschusses.
7. Eine Ausgabeermächtigung ist mit der Genehmigung des Haushaltes nicht grundsätzlich erteilt. Insbesondere sind Investitionspositionen vor Inanspruchnahme mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen. Hiervon abweichend verfügt die Vereinsjugend nach Genehmigung des Haushaltes über ihre Wirtschaftsmittel eigenständig.



Finanzordnung für den SV Mammendorf e. V.

§ 5 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nach Kostenstellen auszuweisen sowie Schulden und Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

§ 6 Kassenverwaltung

1. Die vom Vorstand Finanzen verwaltete Kasse ist die einzig einnehmende und auszahlende Kasse des SV Mammendorf. Kein anderes Organ oder Abteilung hat Zahlungen entgegenzunehmen bzw. Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
2. Hat der Gesamtvorstand den Abteilungen (Jugend, etc.) Finanzmittel zur selbständigen Verwendung zugewiesen, gelten diese Mittel als Bestandteil der Hauptkasse. Über die Verwendung ist dem Vorstand Finanzen Rechnung zu legen.
3. Der Zahlungsverkehr des SV Mammendorf hat grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonten zu erfolgen.
4. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Belege müssen Tag der Ausgabe (Einnahme), den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.
5. Bei Benutzung elektronischen Dienstleistungen der Banken (Online - Banking, Datenträgeraustausch usw.) sind zu Beweis Zwecken vor Übergabe die Daten zu protokollieren.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes Finanzen

Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Es trägt Verantwortung für:

- a) die einwandfreie Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung, der Finanzordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Führungsausschusses und des Gesamtvorstandes,
- b) die jährliche Erstellung eines Haushaltsplans (Gesamtverein, Abteilungen, Jugend),
- c) die Berichterstattung der Finanzlage in der Mitgliederversammlung; dem Vorstand jederzeit Auskunft zu erteilen,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen (zinsbringende Anlage),
- e) die Beachtung der Steuervorschriften,
- f) die Information des Vorstands über die Haushaltsentwicklung insbesondere den unverzüglichen Hinweis, wenn es zu Haushaltsüberschreitungen kommt,
- g) die Rechnungslegung des gesamten Finanzmittelverkehrs (Jahresabschluss), Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt, nach Erhalt des Steuerbescheides Vorlage an den Gesamtvorstand zur beschlussmäßigen Behandlung.

§ 8 Zahlungsanweisungen

1. Jeder Ausgabebeleg (außer Jugendbereich) ist durch den Vorstand Finanzen oder bestellten Stellvertreter rechnerisch zu prüfen und dann vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter zur Zahlung anzuweisen. Die sachliche Prüfung ist vom jeweils zuständigen Abteilungsleiter vorzunehmen.
2. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bei Ausgabebelegen der Vereinsjugend ist vom Gesamtjugendleiter oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Die Zweitunterschrift ist vom Vorstand Finanzen bzw. Stellvertreter zu leisten. Die sachliche Prüfung ist vom jeweilig zuständigen Jugendabteilungsleiter vorzunehmen.
3. Der Vorstand Finanzen ist im Rahmen der Haushaltsplanung für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro (bzw. 1.000 DM) im Einzelfall allein zeichnungsberechtigt.



Finanzordnung für den SV Mammendorf e. V.

§ 9 Pflicht zur Buchführung

1. Der Vorstand hat grundsätzlich die Pflicht, über alle Geschäftsfälle ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen. Er muss jederzeit über den Vermögensstand Auskunft erteilen können.
2. Die Buchungen sind im Rahmen eines Kontenplanes vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung buchmäßig verfolgen lassen.
3. Die Abwicklung der Mittelbewirtschaftung der Vereinsjugend ist separat buchhaltungsmäßig zu erfassen.
4. Zur Buchführung gehört eine jährliche Bestandsaufnahme oder Inventur.
5. Die Buchführungsunterlagen sind gesetzmäßig aufzubewahren und jederzeit verfügbar zu halten.

§ 10 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Ausschließlich in die Zuständigkeit der Vorstandschaft fallen:
 - a) der Abschluss von Verträgen jeder Art,
 - b) die Durchführung von Geldsammlungen/Spendensammlungen,
 - c) die Anmietung und Belegung von Sportstätten.
2. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsetats ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und Vorstand Finanzen bis zu den im Haushalt eingestellten und vom Führungsausschuss genehmigten Summen; für den Fall der Verhinderung einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied ermächtigt;
 - b) das Vorstandsmitglied Geschäftsführung ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung stehen (z. B. Bürobedarf), soweit hierfür die genehmigten Haushaltsansätze ausreichen.

§ 11 Revisoren (§ 15 der Vereinssatzung)

1. Den Revisoren obliegt die Überprüfung der Vermögensverwaltung, der Kassen- und Buchführung des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern.

Insbesondere hat sich eine Kassen- und Buchprüfung zu erstrecken auf:

 - a) die Bestandsaufnahme von inventarischen Gegenständen,
 - b) die Aufnahme von Bargeldbeständen, Schecks und Wertpapieren,
 - c) die Überprüfung der Eintragungen in den Kassenbüchern, der Bankkonten gemäß der vorgelegten Belege zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - d) die ordnungsgemäße Ausfertigung der Belege und deren zeitgerechte Verbuchung,
 - e) die Überprüfung der Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Vorstandes übersteigen (z. B. Zustimmung des Führungsausschusses, Einsicht in Protokolle etc.),
 - f) die wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel, ob Ausgaben sachlich richtig sind und der Haushaltsplanung entsprechen,
 - g) die Kontrolle der Mitgliederbeitragszahlungen, offenen Beiträgen aus Rücklastschriften etc.
2. Die Ausfertigung des Prüfberichts ist der Vorstandschaft 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zuzuleiten.
3. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans sein.
4. Die Revisorentätigkeit ist streng vertraulich.

§ 12 Mitgliedsbeiträge (§ 5 der Vereinssatzung)

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei Neuaufnahmen werden zusätzlich Aufnahme/Bearbeitungsgebühren eingezogen.
2. Die Abteilungsleiter sind der Vorstandschaft gegenüber verantwortlich, die Aktiven regelmäßig auf ihre Vereinszugehörigkeit zu überprüfen. Nichtmitglieder sind nach dreimaliger Beteiligung an



Finanzordnung für den SV Mammendorf e. V.

- Übungsstunden zur Mitgliedschaft aufzufordern. andernfalls vom Übungsbetrieb auszuschließen.
3. Sonderbeiträge/Zusatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sollen vorrangig zur Erhaltung und Instandsetzung jener Anlagen, Geräte und Einrichtungen dienen, für deren Benutzung sie erhoben werden. Sie sind von den Mitgliedern zu erheben, die sie in Anspruch nehmen.
 4. Mitglieds- und evtl. Sonderbeitrag ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Aufnahmeantrages fällig, es sei denn, die Aufnahme ist abgelehnt worden.
 5. Beiträge sind grundsätzlich jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig, Bei Neuaufnahme innerhalb des 2. Kalenderhalbjahres wird der allgemeine Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderjahr anteilig erhoben. Die Aufnahmegebühr bleibt hiervon unberührt.
 6. Aus Vereinsinteresse oder im Falle besonderer Bedürftigkeit kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht zeitweilig entbinden.
 7. Für jede Rücklastschrift hat der Zahlungspflichtige eine Verwaltungsgebühr an den Verein zu zahlen, die vom Vorstand festgelegt wird
 8. Bei Ausschluss oder Tod des Mitgliedes besteht kein Beitragsrückforderungsrecht.
 9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13 Kostenerstattung / Aufwendungen

1. Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Aufwendungen sind Vermögensopfer mit Ausnahme ihrer eigenen Arbeitszeit und -kraft, die das Organmitglied zwecks Ausführung seines satzungsmäßigen Auftrages freiwillig erbringt. Dazu zählen Ausgaben des Vorstandes für Reisekosten, Post- und Telefonkosten, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Führung des Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Nachweis ist zu führen.
2. Den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstandene Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Gesamtvorstandes bzw. Führungsausschusses zu erstatten.
3. Zuwendungen an aktive Sportler, ehrenamtliche Trainer und Funktionäre sowie Fahrtkostenentschädigungen sind vorher vom Vorstand zu genehmigen. Die Kosten des Wettkampfbetriebes auf allen Ebenen werden im Rahmen des Haushaltes abgewickelt.
4. Anträge auf Zulassung zu von Übungsleiter- bzw. Fortbildungslehrgängen werden nach Bedarfsprüfung nur von der Vorstandschaft gestellt.
5. Alle neu ehrenamtlich tätig werdenden Mitarbeiter und Übungsleiter sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden und von dieser zu genehmigen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.11.1999 in Kraft. Gleichzeitig wird die Finanzordnung vom 29.09.1983 außer Kraft gesetzt.